

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung Folgendes an:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wird aufgehoben.**
- II. Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Betretungsverbot für öffentliche Orte sowie Schließung von Verkaufsläden und Einrichtungen in der Fassung der 1. Änderung vom 23.03.2020 wird aufgehoben.**
- III. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten in der Fassung vom 24.03.2020 wird aufgehoben.**

Teil 2: Fortgeltendes Recht

- A. Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26.03.2020 verwiesen. Diese ist am 27.03.2020 in Kraft getreten und gilt für den gesamten Freistaat Thüringen.**
- B. Neufassung – Allgemeinverfügung zu weitergehenden Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 15 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO (Zulässigkeit weitergehender Anordnungen) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an:

I. Weitergehende Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020

1. Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

Die Zulässigkeit von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen richtet sich nach § 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Danach gilt insbesondere ergänzend und abweichend von der bisherigen Regelung durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 für Trauerfeiern: Teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Teilnehmerzahl findet nicht mehr statt.

2. Schließungen von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

a) Die Schließung von Geschäften des Einzelhandels sowie die zugelassenen Ausnahmen richten sich nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Zugelassen im Vergleich zur bisherigen Regelung durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sind daher insbesondere nunmehr auch

- Fahrrad-Teileverkaufsstellen
- Floristikgeschäfte
- Stoffläden / Änderungsschneidereien

b) Abweichend von § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt Folgendes:

Der Betrieb von Hotels, Pensionen, Herbergen und ähnlichen Einrichtungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastruktur oder des Gesundheitswesens notwendig und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Nicht erlaubt sind haushaltsnahe Handwerksleistungen in Gebäuden mit Menschen, soweit es sich nicht um zwingende Notreparaturen handelt.

c) Ergänzend zu § 6 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt Folgendes:

Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, wie insbesondere Maßnahmen der Psycho-, Physio- und Ergotherapie, Logopädie, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, wenn sie ärztlich verordnet und medizinisch zwingend notwendig sind. Für therapeutische Maßnahmen am Menschen ist zusätzlich zu den Hygieneregeln, wie sie das Robert-Koch-Institut empfiehlt, folgende Schutzkleidung (Mund-Nase-Schutz, Handschuhe, Kittel, Schutzbrille) zu tragen.

3. Schließung von Einrichtungen und Angeboten sowie von Gastronomiebetrieben

- a) Die Schließung von Einrichtungen und Angeboten richtet sich nach § 5 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO, die Schließung von Gastronomiebetrieben nach § 7 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Außerhausverkauf von Eis weiter zulässig ist.
- b) Abweichend von § 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO sind Betriebskantinen und -cafeterien sowie ähnliche Einrichtungen grundsätzlich zu schließen.
- c) Gastronomische Bereiche in Beherbergungsbetrieben sind, bis auf den weiter zulässigen Außerhausverkauf, zu schließen. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 2 Buchstabe b) kann für Gäste ein Frühstück zum Abholen oder Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

II. Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten (weitergehende Anordnung zu § 11 -ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020)

1. Einwohnerinnen und Einwohner Jenas, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich unverzüglich und ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen, d.h. es gelten immer die vom RKI zum jeweiligen Datum aktuell festgelegten Risikogebiete.

Darüber hinaus wird – unabhängig davon, ob dies von den vorgenannten Festlegungen des RKI umfasst ist – Folgendes festgelegt: sämtliche Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als Risikogebiete. Ein dortiger Aufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage führt daher auch zur Verpflichtung nach Ziffer 1.

Als Aufenthalt gilt ein nicht nur kurzzeitiger Aufenthalt in den genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise.

2. Von der Verpflichtung der Ziffer 1 sind Personen, die keine Krankheitssymptome nach Ziffer 6 aufweisen, für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen der Buchstaben a) bis c) ausgenommen.

Sind Personen von einer der genannten Ausnahmen erfasst, haben sie sich nach Verrichtung ihrer beruflichen Tätigkeit sofort und direkt wieder in häusliche Quarantäne zu begeben.

a) Die Personen sind in folgenden Bereichen tätig:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz,
- Rechtsanwälte und andere, für den Fortgang gerichtlicher Verfahren zwingend notwendige Personen, die unaufschiebbare Gerichtstermine wahrnehmen müssen.

b) Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

Voraussetzung für die Anerkennung als betriebsnotwendiges Personal ist, dass die Person für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend gebraucht wird.

c) Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden beziehungsweise Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Soweit nicht bereichsspezifisch bereits weitergehende Anforderungen gelten, bedeutet dies insbesondere:

- unverzügliche Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
- Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen,
- kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sofern dies nicht unvermeidbar ist,
- Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
- strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
- Veranlassung eines SARS-CoV-2-Tests bei Symptomatik im Sinne von Ziffer 6 und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

3. Schülerinnen und Schüler sowie Kindern bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der Ziffer 1 aufgehalten haben, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine

Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG - inklusive Notbetreuung - zu betreten.

4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Verpflichtung zu sorgen.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 sind dazu verpflichtet, sich spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an rueckkehrer@jena.de im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen. Die Pflicht aus Ziffer 1 sich sofort in Quarantäne zu begeben und zu bleiben, besteht daneben unverändert fort.
6. Weisen die in Ziffer 1 und 3 genannten Personen Krankheitssymptome auf, wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, sind sie verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 erfolgt.
7. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
8. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs im Stadtgebiet Jena benutzen.

Soweit eine Ausnahme nach Ziffer 2 Buchstaben a) bis c) vorliegt, ist eine Nutzung nur dann zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist nur der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder zumutbar ist.

9. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
10. Für Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Stadtgebiet Jenas einreisen wollen und sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem der in Ziffer 1 genannten Risikogebiete aufgehalten haben oder persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder 14 Tage nach dem letzten Kontakt Folgendes:
 - a) Diesen Personen ist es untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in Jena zu betreten.

Ausgenommen für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte sind Personen, die keine Krankheitssymptome im Sinne von Ziffer 6 aufweisen und in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz,
- Rechtsanwälte und andere, für den Fortgang gerichtlicher Verfahren zwingend notwendige Personen, die unaufschiebbare Gerichtstermine wahrnehmen müssen.

Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe b) handelt, sind auch Personen, die keine Krankheitssymptome im Sinne von Ziffer 6 aufweisen und in folgenden Bereichen tätig sind, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Kunden beziehungsweise Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Hierzu wird auf die Anforderungen unter Ziffer 2 Buchstabe c) verwiesen.

b) Diesen Personen ist im Stadtgebiet Jena auch untersagt

- geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten,
- die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
- Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
- den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen; soweit eine Ausnahme nach Ziffer 10 Buchstabe a) vorliegt, ist eine Nutzung nur dann zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist nur der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder zumutbar ist.

Die Personensorgeberechtigten haben für die Einhaltung der zuvor genannten Verpflichtungen zu sorgen.

11. Die Regelungen unter Ziffer 10 gelten nicht für Personen, welche für den Lieferverkehr nach Jena zuständig sind. Gleichmaßen führt ein Aufenthalt in einem Risikogebiet nach Ziffer 1, der ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet, nicht zur Pflicht der unter Ziffer 1 angeordneten häuslichen Quarantäne. Es müssen jedoch jeweils folgende Auflagen eingehalten werden:
- a) die Person trägt bei der Entladung im Stadt- und im Risikogebiet einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe,
 - b) es wird jedweder Kontakt zu Personen im Risikogebiet vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
 - c) die Person desinfiziert sich vor der Rückfahrt und nach dem Abladen die Hände,
 - d) die Person übernachtet nicht im Risikogebiet, allenfalls im LKW.
12. Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome im Sinne von Ziffer 6 aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, auch wenn sie sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage in einem der in Ziffer 1 genannten Risikogebiete aufgehalten haben oder keinen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist es während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) untersagt
- den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit betreten, sofern keine Ausnahme nach Ziffer 2 Buchstabe a) oder b) bzw. Ziffer 10 Buchstabe a) vorliegt,
 - geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten,
 - die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
 - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
 - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.
13. Jedermann hat bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs etc.)
- a) Diese Verpflichtung gilt ab sofort für folgende Bereiche:
 - die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt.
 - b) Weiterhin gilt diese Verpflichtung ab dem 06.04.2020 für folgende Bereiche:
 - die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Jenas,
 - das Betreten von geöffneten Verkaufsstellen,

- das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
 - das Betreten der Diensträume von Handwerkern und Dienstleistern.
- c) Schließlich gilt diese Verpflichtung ab dem 10.04.2020 für folgende Bereiche:
- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte), ausgenommen hiervon ist der private Wohnbereich oder wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen und der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt ist,
 - generell im öffentlichen Raum, wo eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist (dies gilt nicht bei Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere Spaziergehen und Sport).

14. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.

15. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an jenawirtschaft.de/coronahilfe wenden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Jena, den 31. März 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

